



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Minister

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesministergesetzes

In das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. 1990, 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2012 (GVOBl. 2012, 702), wird nach § 8 die folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 8a Karenzzeit; Veröffentlichungspflichten

(1) Ministerinnen und Minister dürfen nach dem Ausscheiden aus dem Amt für die Dauer von drei Jahren keiner Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgehen die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Der Landtag kann Ausnahmen beschließen, wenn kein sachlicher oder personeller Zusammenhang dieser beabsichtigten Tätigkeit mit dem bisher ausgeübten Regierungsamt besteht und eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen auszuschließen ist.

(2) Ministerinnen und Minister haben zu veröffentlichen,

1. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische Tätigkeit und Vortragstätigkeit,
2. das Bestehen und den Abschluss von Vereinbarungen, wonach einer Ministerin oder einem Minister während oder nach Beendigung des Regierungsamts bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen,
3. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

Die Offenlegungspflicht umfasst auch die Angabe der Höhe des erhaltenen Entgelts, den finanziellen Umfang der Vereinbarung nach Nummer 2 und den (Buch-)Wert der Beteiligung gemäß Nummer 3."

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. 2009, 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2014 (GVOBl. 2014, 92 und 98), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 78 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 78a Veröffentlichungspflichten

Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gilt § 8a Absatz 2 des Landesministergesetzes entsprechend."

2. Dem § 79 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

"Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die keine Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte sind, und für frühere Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ohne Versorgungsbezüge gelten § 41 BeamtStG und die vorstehenden Absätze entsprechend."

Begründung:

Zu Artikel 1 (§ 8a Abs. 1 LMinG):

Die Engagements ehemaliger Regierungsmitglieder und ehemaliger Staatssekretäre bei Unternehmen und Verbänden im In- und Ausland entfachen immer wieder die Diskussion über Sperrzeiten für Regierungsmitglieder und Wahlbeamte nach Ausscheiden aus dem Amt. Um Vertrauen in Politik und staatliche Institutionen nicht zu belasten, gilt es, bereits den Anschein zu vermeiden, dass es einen Zusammenhang zwischen im Amt getroffenen Entscheidungen und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit geben könnte. Schon Vermutungen darüber schaden der Glaubwürdigkeit und bringen die Politik in Misskredit.

Erforderlich sind deshalb Karenzzeiten für Regierungsmitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Amt, wenn ein Zusammenhang zwischen der bisher ausgeübten Tätigkeit und der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst beabsichtigten Tätigkeit besteht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten. Von einem Zusammenhang ist insbesondere auszugehen, wenn dem Unternehmen oder dem Verband durch die Tätigkeit des Ministers oder des Parlamentarischen Staatssekretärs Vorteile entstanden sein könnten oder noch entstehen werden und in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könnte, dass der Betreffende für sein vorheriges dienstliches Tätigwerden belohnt werden soll. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die Vorteile dem zukünftigen Vertragspartner bereits tatsächlich zugeflossen sind. Es genügt, wenn ein Zufluss an Vorteilen monetärer oder nichtmonetärer Art in der Zukunft wahrscheinlich erscheint.

Zu Artikel 1 (§ 8a Abs. 2 LMinG):

Damit sich die Öffentlichkeit ein eigenes Bild davon machen kann, ob

Nebenbeschäftigungen, vertragliche Vereinbarungen oder wirtschaftliche Beteiligungen von Ministern einen Einfluss auf deren Amtsführung haben können, werden Offenlegungspflichten eingeführt. Erfasst sind insbesondere auch vertragliche Rückkehrrechte von Regierungsmitgliedern.

Zu Artikel 2 Ziffer 1:

Auch bei Staatssekretären soll sich die Öffentlichkeit ein eigenes Bild davon machen können, ob Nebenbeschäftigungen, vertragliche Vereinbarungen oder wirtschaftliche Beteiligungen einen Einfluss auf die Amtsführung haben können.

Zu Artikel 2 Ziffer 2:

Beabsichtigen (ausgeschiedene) Staatssekretäre einen Wechsel, so ist nicht einzusehen, dass die mögliche Beeinträchtigung dienstlicher Interessen davon abhängen soll, ob Ruhestands- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden oder nicht. Ferner kann es nicht richtig sein, dass sich ein (ausgeschiedener) Staatssekretär durch Verzicht auf Versorgungsbezüge einseitig der gesetzlichen Anzeigepflicht und damit der staatlichen Untersagungsmöglichkeit entziehen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Beamter nur dann auf seine Versorgungsbezüge verzichten wird, wenn dies für ihn wirtschaftlich sinnvoll ist. Das dürfte nur dann der Fall, in dem ein Unternehmen bereit ist, für die Dienste des ehemaligen Beamten sehr hohe Summen zu zahlen. Gerade diese Fälle sind problematisch.

Torge Schmidt
und Fraktion